



Filmfonds Wien | Mariahilfer Straße 76 | 1070 Wien
T +43 1 526 5088 | office@filmfonds-wien.at

Förderrichtlinien des Filmfonds Wien

C.1 Herstellung von Kinofilmen Talent LAB

Gemäß Beschluss des Kuratoriums vom 8. April 2025

Inhalt

1	Geltungsbereich	3
2	Fördervoraussetzungen des Talent LAB	3
3	Antragstellung	3
4	Weitere Bestimmungen	4

1 Geltungsbereich

Zusätzlich zum Allgemeinen Teil A der Förderrichtlinien gilt Teil C.1 für die Förderung der Herstellung von Kinofilmen Talent LAB. Die Vorführdauer der Nachwuchsprojekte (erster oder zweiter Langfilm) hat mindestens 70 Minuten zu betragen.

Es können ausschließlich Projekte gefördert werden, die im Rahmen des Talent LAB vom Österreichischen Filminstitut in der Entwicklung (1. Stufe des Talent LAB) bereits gefördert wurden. Talent LAB Projekte dürfen keine internationalen Koproduktionen sein.

Von einer Förderung ausgeschlossen ist die ausschließliche Unterstützung einzelner Herstellungsabschnitte, wie beispielsweise die Postproduktion.

Der FILMFONDS fördert selektiv die Herstellung eines Films mit erfolgsbedingt rückzahlbaren Zuschüssen für Spielfilme in Höhe von bis zu 225.000 Euro und für Dokumentarfilme in Höhe von bis zu 50.000 Euro.

2 Fördervoraussetzungen des Talent LAB

Die Gesamtherstellungskosten dürfen für Spielfilme maximal 1,2 Mio. Euro und für Dokumentarfilme maximal 280.000 Euro betragen.

Neben den Positionen Regie, Buch und Produktion (immer ausschließlich von Nachwuchsfilmschaffenden besetzt) müssen bei Spielfilmen zusätzlich mindestens fünf von zwölf und bei Dokumentarfilmen zusätzlich mindestens zwei von vier Positionen mit Nachwuchsfilmschaffenden (erster oder zweiter Langfilm) in leitender Funktion besetzt sein.

*Zusätzliche Positionen Spielfilm: Bildgestaltung, Montage, Szenenbild, Kostümbild, Maskenbild, Ton, Sounddesign, Musik, Oberbeleuchter*in, Produktionsleitung, 1. Regieassistent, Visual Effects Supervisor (bei entsprechendem künstlerischen Anteil).*

Zusätzliche Positionen Dokumentarfilm: Bildgestaltung, Montage, Ton, Sounddesign.

Die Nachwuchsfilmschaffenden müssen in den jeweiligen Positionen, in denen sie eine leitende Funktion ausüben, einschlägige Erfahrung mitbringen. Regisseur*innen dürfen in derselben Funktion nur einmalig am Talent LAB teilnehmen (erster oder zweiter Langfilm). Drehbuchautor*innen und Produzent*innen/Producer*innen dürfen max. zweimal am Talent LAB teilnehmen (erster und zweiter Langfilm). Die weiteren Positionen können beliebig oft mit derselben Person besetzt werden, jedoch dürfen diese max. zweimal (erster und zweiter Langfilm) als Nachwuchsfilmschaffende berücksichtigt werden.

Filme, die im Rahmen einer Ausbildung entstehen, sind von der Teilnahme am Talent LAB ausgeschlossen.

In der Finanzierung der Nachwuchsprojekte im Rahmen des Talent LAB dürfen ausschließlich Mittel der Kooperationspartner*innen, jenen des Österreichischen Filminstitut und des FILMFONDS, berücksichtigt werden. Eine Kumulierung mit Mitteln von anderen Förderinstitutionen ist ausgeschlossen. Ebenfalls ist eine Einbringung von zusätzlichen Referenzmitteln (erfolgsabhängige Förderung) nicht möglich.

Darüber hinaus gelten alle Bestimmungen unter Punkt 2 Fördervoraussetzungen des Teil C. Herstellung von Kinofilmen, betreffend kultureller und Wiener Filmbrancheneffekt, Eigenanteil, Schutz und Sperrfristen sowie Garantien und Gewährleistungen.

3 Antragstellung

Eingereicht werden können Projekte nur direkt im Anschluss nach Absolvierung der Entwicklung (1. Stufe) im Rahmen des Talent LAB. Die Entwicklungsstufe des Talent LAB wird alleinig vom Österreichischen Filminstitut gefördert. Eine Einreichung zu einem späteren Zeitpunkt ist nicht möglich.

Eine Wiedervorlage für eine Förderung der Herstellung im Rahmen der Talent LAB ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigt ist die*der Hersteller*in des zu fördernden Films, entweder in Form einer Nachwuchs-Produktionsfirma oder einer etablierten Produktionsfirma.

Als Nachwuchs-Produktionsfirmen (erster und zweiter Langfilm) gelten jene Firmen, die noch keinen oder maximal einen professionell hergestellten Film mit einer Laufzeit von mindestens 70 Minuten verantwortet haben. Dabei unberücksichtigt bleiben Filme, die im Rahmen einer Ausbildung entstanden sind.

Etablierte Produktionsfirmen (ab dem dritten Langfilm) müssen eine*n für das eingereichte Projekt verantwortliche*n Nachwuchs-Producer*in einsetzen.

Nicht antragsberechtigt sind Förderwerber*innen, die unter dem maßgeblichen Einfluss einer*eines Fernsehveranstalter*in stehen. Ein maßgeblicher Einfluss ist gegeben, wenn ein*e einzelne*r Fernsehveranstalter*in mit mehr als 25 Prozent der Gesellschaftsanteile an dem Unternehmen beteiligt ist bzw. Stimmrechte hält oder wenn zwei oder mehrere Fernsehveranstalter*innen mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind bzw. Stimmrechte halten.

Ist die*der Förderwerber*in eine juristische Person, so hat der FILMFONDS vertraglich sicherzustellen, dass deren geschäftsführende Organe für die ordnungsgemäße Durchführung persönlich mithaften.

4 Weitere Bestimmungen

Für Nachwuchsprojekte im Rahmen des Talent LAB gelten darüber hinaus die Bestimmungen von Teil C. Herstellung von Kinofilmen in den Punkten 4 Herstellungskosten, 6 Entscheidung und Fristen sowie 7 Verwertungs- und Berichtspflicht.